

**Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden
Vertreter für den Rat der Stadt Würselen vom 17.12.2012**

Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Würselen vom 17.12.2012

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998, S. 454), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen am 11.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im Rahmen der Durchführung von Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Stadt Würselen für die Wahlen des Rates der Stadt Würselen als Vertretung der Gemeinde gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 KWahlG NRW in Verbindung mit § 40 Absatz 2 und § 42 Absatz 1 GO NRW.

§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Würselen

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Würselen wird von ursprünglich 44 Vertretern gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 lit. a.) KWahlG NRW auf 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken zu wählen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG NRW festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister